

**Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung zu den §§ 23, 24 BtOG
Sachkundenachweis und Registrierungsverfahren**

Stellungnahme

**des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Verordnungsentwurf / dem
Vorbereitungspapier (Stand: 12.10.2021) und den bislang vorliegenden Stellungnahmen**

A) Keine Privilegien für Betreuungsvereine

I. Sogenanntes Reparaturgesetz

Der BVfB beobachtet mit Sorge und einer gewissen Verärgerung wie im Verlauf der Diskussion über den Inhalt einer Registrierungsverordnung Rechtsfragen erörtert werden, die der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits abschließend beantwortet hat. Unter einem „Reparaturgesetz“ versteht der BVfB, dass der Gesetzgeber ein Problem übersehen hat und zur Vermeidung späterer Korrekturen durch die Rechtsprechung - beispielsweise im Wege einer Analogie - das Gesetz vor seinem Inkrafttreten nochmals ändert.

Hinsichtlich der Übergangsfrist für den Nachweis der Sachkunde und die Reichweite des Bestandsschutzes halten wir eine solche „späte“ Gesetzesänderung für noch nachvollziehbar und sinnvoll, da der Gesetzgeber möglicherweise zunächst den Zeitdruck unzutreffend eingeschätzt hat, der ab 2023 für Berufsbetreuer entsteht, die erstmalig ab dem 01.01.2020 als Berufsbetreuer bestellt worden sind und innerhalb eines Jahres ihre Sachkunde nachweisen sollen, obwohl zu befürchten ist, dass zertifizierte Anbieter von Lehr- und Studiengängen dann noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Der BVfB hat aber kein Verständnis dafür, wenn einige Verbände - namentlich die BuKo und der BdB - Privilegien für Vereinsbetreuer bei der Registrierung fordern, die bereits Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren waren und vom Gesetzgeber mit deutlichen Worten abgelehnt worden sind (Anlage 1). Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung, auf den Sachkundenachweis für ab 2023 neu eingestellte Vereinsbetreuer zu verzichten, bewerten wir als janusköpfig: Denn es ist widersprüchlich und unglaublich ständig die Bedeutung des Sachkundenachweises für die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu betonen und höhere Anforderungen an den Sachkundenachweis zu formulieren und im selben Atemzug diese Qualität für eine Gruppe von Berufsbetreuern nicht für erforderlich zu halten.

Außerdem erschöpfen sich die von einigen Verbänden vorgetragenen „Argumente“ für einen Sonderweg für Vereinsbetreuer in der Auflistung von Problemen der Vereine - teilweise in Form

von etwas wehleidig klingenden, unstrukturierten Fragenkatalogen¹ - in denen überwiegend arbeitsrechtliche Fragen aufgeworfen werden, die durch sachgerecht formulierte Arbeitsverträge geklärt werden könnten.

Der BVfB geht davon aus, dass der Gesetzgeber an seinem Willen festhält, das Registrierungsverfahren für freiberuflich tätige Betreuer und Vereinsbetreuer identisch zu regeln. Einem vorübergehenden Betreuermangel - der angesichts der gesetzgeberisch gewollten Reduzierung von Erstbestellungen in einer Größenordnung von bis zu 15 % nicht unbedingt zu erwarten ist - wäre allenfalls durch die **befristete Möglichkeit einer vorläufigen Registrierung** für **sämtliche** Berufseinsteiger zu begegnen. Diese sollte davon abhängig gemacht werden, dass ein Großteil der Sachkunde durch bereits vorliegende Studien- oder Ausbildungsabschlüsse bei der Antragstellung nachgewiesen werden können.

II. Vorschläge der Unterarbeitsgruppe Betreuungsvereine im Kasseler Forum

1. Anderweitiger Nachweis der Sachkunde für Vereinsbetreuer - Ein Vorschlag contra legem

Der Vorschlag, in einem § 7 Abs. 6 der Verordnung die Sachkunde von Vereinsbetreuern ausschließlich während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses zu fingieren, würde - im Falle seiner Realisierung - ab 2023 gegen geltendes Recht verstoßen und ist darüber hinaus auch inhaltlich nicht überzeugend. Er ist auch deshalb erstaunlich, weil die Unterarbeitsgruppe für die Regelung einer vorläufigen Registrierung ein Tätigwerden des Gesetzgebers (Parlamentsgesetz) für erforderlich hält (Stichwort: „Reparaturgesetz“ - Seite 5 unten), während der wesentlich weitergehende Vorschlag, Vereinsbetreuern den Sachkundenachweis vollständig zu ersparen, wohl von der Ermächtigungsgrundlage in § 23 Abs. 4 BtOG abgedeckt sein soll. Das vorgeschlagene Privileg, Vereinsbetreuer von vornherein vom Sachkundenachweis zu entbinden, würde aber erst recht ein Parlamentsgesetz voraussetzen.

Eine Fiktion der Sachkunde ist nach Auffassung des BVfB mit § 23 BtOG nicht vereinbar. Nach § 23 Abs. 1 BtOG setzt die Registrierung von Berufsbetreuern zukünftig eine ausreichende Sachkunde voraus. Absatz 3 präzisiert diese Sachkunde dahingehend, dass an erster Stelle Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts, auf dem Gebiet der Personen- und Vermögenssorge sowie des sozialrechtlichen Unterstützungssystems erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass zahlreiche von den Betreuungsvereinen angestellte Betreuer über den Hochschulabschluss Soziale Arbeit verfügen, also die in den Modulen 1-8 zusammengefassten Rechtskenntnisse nicht nachgewiesen haben (vgl. § 7 Abs. 5 BtRegVO-E). Sie behauptet nicht, dass diese Kenntnisse durch die Mitarbeiter des Vereins vermittelt werden

¹ Stellungnahme des BdB vom 26. Oktober 2021, Seite 14.

können oder nachträglich erworben werden, sondern scheint davon auszugehen, dass dieser fehlende beträchtliche Anteil an Sachkunde durch Supervision, unterstützende Angebote (?), Teamarbeit und kollegiale Beratung kompensiert werden kann. Der BVfB ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber im BtOG keine Rechtsgrundlage geschaffen hat, um fehlende Rechtskenntnisse durch ein Mehr an sozialarbeiterischen Fähigkeiten zu kompensieren. Mit derselben Argumentation könnten Rechtsanwälte behaupten, sie müssten keine Sachkunde über die unterstützte Entscheidungsfindung nachweisen, weil sie in einer Großkanzlei tätig sind und Fachanwälte für Sozial- oder Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind.

a) Systemwidriger Vorschlag - § 7 BtRegVO-E

Sämtliche in § 7 BtRegVO-E bislang vorgesehene anderweitige Nachweise der Sachkunde setzen voraus, dass Sachkunde tatsächlich nachgewiesen wird; und zwar in sämtlichen in der Anlage zum Inhalt der Sachkunde aufgeführten 11 Modulen. Fehlt ein Teil dieser Sachkunde, ist diese durch den erfolgreichen Abschluss der fehlenden Module nachzuholen. An der ursprünglich in Erwägung gezogenen Fiktion, Behördenbetreuer nach drei Jahren Berufserfahrung als Betreuer als sachkundig anzusehen, ist nach den Bund-Länder-Beratungen nicht festgehalten worden.

Demgegenüber schlägt die Unterarbeitsgruppe nunmehr systemwidrig vor, die Sachkunde von einem Arbeitsvertrag zwischen einem Betreuungsverein und einem angestellten Betreuer abhängig zu machen. Den Gedanken, dass diese aus dem Nichts entstandene Sachkunde mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses genauso schnell wieder verschwindet, wie sie gekommen ist, halten wir für abwegig. Wir bewerten den Vorschlag der Unterarbeitsgruppe daher als Ausdruck reiner Klientelpolitik und lehnen ihn ab.

b) Widersprüchliche Argumentation - § 13 Abs. 1 Satz 2 VBVG

Die Interessen der Betreuungsvereine werden durch die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 VBVG ausreichend geschützt. Wenn die Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang auf das Risiko hinweist, bereits ausgezahlte Vergütungen könnten nach einem ½-Jahr zurückgefordert werden, wenn angestellte Mitarbeiter die Sachkundeprüfung nicht bestehen, widerspricht sie sich. Denn der Arbeitsgruppe ist - wenn auch an anderer Stelle - der Hinweis auf die hohe Qualifikation ihrer Mitarbeiter besonders wichtig. Immerhin soll diese, zusammen mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages, die Sachkunde begründen. Dass dieser hoch qualifizierte Personenkreis, in Anschluss an eine akademische Ausbildung an einen Teil der Sachkundeprüfung (Module 1-8) scheitern wird, halten wir für eine eher theoretische Überlegung.

c) Existenzbedrohung für Betreuungsvereine durch das Registrierungsverfahren?

Die Arbeitsgruppe meint, es sei für Angestellte von Betreuungsvereinen ab 2023 unzumutbar, neben der Berufsausübung (Führung von 20 Betreuungen) noch mehrere Module des Sachkundelehrgangs innerhalb von 6 Monaten zu absolvieren. Dies erhöhe das Risiko, dass angestellte Mitarbeiter während der Probezeit ausscheiden würden. Letzteres habe gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für die Betreuungsvereine.

Abgesehen davon, dass das geschilderte Problem - Sachkundenachweis während des Berufs - sämtliche Berufsbetreuer betrifft, die erst ab 2020 Betreuungen beruflich führen, kann der BVfB das gebetsmühlenartig vorgetragene Argument der Existenzbedrohung in diesem Zusammenhang nicht gelten lassen. Wenn Angestellte von Betreuungsvereinen überwiegend über den Studienabschluss Soziale Arbeit verfügen, müssten sie - nach dem aktuell vorliegenden Entwurf - 255 Stunden² einen Sachkundelehrgang innerhalb von 6 Monaten besuchen (Module 1-8). Dies entspricht ungefähr einem zeitlichen Umfang von 10 Wochenstunden. Daneben würden von den Angestellten Mitarbeitern - nach den Angaben der Arbeitsgruppe - 20 Betreuungen übernommen. Wir können nicht nachvollziehen, warum diese Arbeitsbelastung einem Berufseinsteiger nicht zugemutet werden soll; zumal der Gesetzgeber bei einer Vollzeitstelle davon ausgeht, dass Berufsbetreuer ca. 38 Betreuungen übernehmen.

d) Vereinsähnliche Strukturen in Betreuungsbüros

Die Vorschläge der Unterarbeitsgruppe sind auch deshalb nicht überzeugend, weil sich inzwischen große Betreuungsbüros am Markt etabliert haben, die zahlreiche Mitarbeiter beschäftigen, die entweder sämtlich delegierbaren Aufgaben rechtlicher Betreuer übernehmen oder selbst als Angestellte von den Gerichten zu rechtlichen Betreuern bestellt werden. In diesen Büros findet - ähnlich wie im Verein - ein „Training-on-the-job“ statt, leiten erfahrene Mitarbeiter Neueinsteiger an und sind die Strukturen für eine Supervision vorhanden. Freiberuflichkeit bedeutet im Kontext der rechtlichen Betreuung schon lange nicht mehr, dass der Beruf alleine und ohne Unterstützung ausgeübt wird³. Daher wäre der Vorschlag der Unterarbeitsgruppe nur konsequent, wenn er auch eine entsprechende Ausnahme für Großbüros vorsehen würde.

Ob und in welcher Form die vorhandenen arbeitsrechtlichen Modelle zukünftig mit dem BtOG vereinbar sind, bleibt abzuwarten. Sie sind jedoch auf jeden Fall Ausdruck der Berufsausübungsfreiheit, so dass entsprechende Verbote am Maßstab von Art. 12 GG zu beurteilen sind.

² Aus diesem Grund ist die Kalkulation des BdB: Finanzielle Auswirkungen des Sachkundenachweises für Vereinsbetreuer, in der von 360 bzw. 480 Stunden ausgegangen wird, bereits im Ansatz verfehlt.

³ Vgl. Qualität in der rechtlichen Betreuung, Seiten 58-59: 22 % der freiberuflich tätigen Betreuer arbeiten in Bürogemeinschaften zusammen mit anderen Berufsbetreuern. Die Mehrzahl von ihnen beschäftigt Mitarbeiter.

e) Abschließende Bemerkung

Ab 2023 werden in einer Übergangszeit zunächst keine Berufseinsteiger zur Verfügung stehen, die über einen Sachkundenachweis durch einen Sachkundelehrgang verfügen. Durch die vom Gesetzgeber beabsichtigte Betreuungsvermeidung und die Möglichkeit, die Sachkunde durch betreuungsspezifische Studiengänge nachzuweisen, wird das Problem voraussichtlich etwas entschärft. Zusätzlich käme eine vorläufige Registrierung für **sämtliche** Berufseinsteiger in Betracht, die auf Grund bereits vorliegender Studien- oder Berufsabschlüsse **einen Großteil der Sachkunde** bei der Antragstellung nachweisen können.

Der BVfB verwahrt sich gegen die Versuche der Betreuungsvereine und der ihnen nahestehenden Verbände, ihre - zum Teil hausgemachten - arbeitsrechtlichen und finanziellen Probleme mit den Registrierungs Voraussetzungen zu vermischen und dadurch mittelbar auf dem Rücken freiberuflich tätiger Betreuer auszutragen.

Die vom BMJV vorgeschlagene **Ermessensregelung (§ 33 BtOG)** ist aus unserer Sicht zu weitreichend, weil keinerlei Kriterien benannt werden, nach denen sich die Ausübung des Ermessens richten soll. Allein der Bedarf an rechtlichen Betreuern kann insoweit nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr sollte auch in diesen Fällen feststehen, dass durch ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Ausbildung, in der betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt werden, wesentliche Bestandteile der Sachkunde bereits nachgewiesen sind.

B) Sonstige Anmerkungen zum Verordnungsentwurf des BMJV vom 12.10.2021

I. Inhalte des Sachkundelehrgangs - Module

Der BVfB ist der Meinung, dass in der Anlage zum Inhalt des Sachkundelehrgangs (Module) das Verhältnis von Rechtskenntnissen und sozialen Kompetenzen zutreffend abgebildet wird. Rechtliche Betreuung wird von den Landesjustizkassen finanziert und beinhaltet die Erledigung rechtlicher Angelegenheiten für die betreute Person. Hierfür ist es zwar elementar, den Willen der betreuten Person in Erfahrung zu bringen. Die Umsetzung dieses Willens setzt aber Rechtskenntnisse voraus. Während der Zweck der rechtlichen Betreuung in der Erledigung der übertragenen Aufgaben besteht, ist die unterstützte Entscheidungsfindung das Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

Angesichts der weiteren Ausdifferenzierung der Module, die wir grundsätzlich begrüßen, halten wir inzwischen auch einen Sachkundelehrgang im Umfang von 360 Unterrichtsstunden und zusätzlichen 120 Stunden Praxisanteilen für unbedingt erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 02. Mai 2021 und 20. September 2021.

II. Mitteilung der Organisationsstruktur - Vertretungsregelung für Verhinderungsbetreuer

Die Regelung in § 11 Nr. 4 BtRegVO-E halten wir für missverständlich. Wir lehnen sie in diese Form ab.

Zum einen ist uns der Hinweis wichtig, dass fehlende Angaben über eine Vertretungsregelung nicht dazu führen dürfen, die Registrierung zu versagen. Zum anderen sind wir der Auffassung, dass es - wie bisher - grundsätzlich Aufgabe der Behörden und Gerichte ist, einen Verhinderungsbetreuer oder eine Verhinderungsbetreuerin vorzuschlagen bzw. zu bestellen. Dies folgt schon daraus, dass auch die zu bestellenden Verhinderungsbetreuer zur Betreuungsführung im konkreten Fall geeignet sein müssen und die Prüfung der Eignung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht den Betreuern überlassen werden soll.

Schließlich befürchten wir, dass sich die Regelung für freiberuflich tätige Berufsanfänger nachteilig auswirken könnte, wenn die Betreuungsbehörden aus Bequemlichkeit den Gerichten nur Betreuer vorschlagen, die für eine sichere Vertretungsregelung gesorgt haben. Dies könnte in zahlreichen Fällen den Wünschen der betreuten Personen widersprechen.

III. Registrierungsgebühren

Wir halten eine Registrierungsgebühr für sachgerecht. Diese könnte - je nach Aufwand - flexibel gestaltet werden. Wir schlagen vor in § 14 Abs. 1 BtRegVO-E das Wort „mindestens“ durch die Worte „in der Regel“ zu ersetzen. Die Behörde hätte dann in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Gebühr vom 150,00 Euro zu überschreiten. Ein solcher Ausnahmefall könnte beispielsweise bei Eintragungen im Führungszeugnis angenommen werden, die eine weitergehende Prüfung der persönlichen Eignung erforderlich machen.

IV. Teilnahme an Eignungsgesprächen (persönliche Eignung)

Die Kontrolle von mündlichen Prüfungsleistungen durch die Gerichte ist für diejenigen, die gegen die Bewertung ihrer Leistung rechtlich vorgehen wollen, häufig mit Beweisproblemen verbunden. Allerdings ist dieses Problem bei der Teilnahme mehrerer Kandidaten an einer Prüfung dadurch lösbar, dass die mit geprüften Kandidaten im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren als Zeugen benannt werden können. Bei der Registrierung von Berufsbetreuern ist die Situation vergleichbar. Die Registrierung kann bei fehlender persönlicher Eignung versagt werden und es geht für den Antragsteller um die Zulassung zum Beruf. Wir hielten es daher für sachgerecht, Antragstellern die Möglichkeit einzuräumen, eine Person ihres Vertrauens zu benennen, die das Recht hat, bei dem Eignungsgespräch anwesend zu sein.

Berlin, den 31. Oktober 2021